

Satzung des Heimatbundes Niedersachsen e. V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein „Heimatbund Niedersachsen“, gegründet am 9. Mai 1901, ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in der Landeshauptstadt Hannover. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Land Niedersachsen. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 2 Zweck

- (1) Der Heimatbund Niedersachsen e. V. betreibt im Zusammenwirken mit den Landes- und Kommunalbehörden vor allem die Pflege des Heimatschutzgedankens in Niedersachsen im umfassenden Sinne. Priorität unter seinen Zielen hat der Natur- und Landschaftsschutz und damit verbunden die Kulturlandschaftspflege. Er widmet sich:
 - a) dem Schutz und der Pflege der Natur, besonders der heimischen Tier- und Pflanzenwelt, der erdgeschichtlichen Eigentümlichkeiten sowie der Eigenart des Landschaftsbildes;
 - b) der Pflege der Heimatgeschichte und der Heimatkunde, der Volkskunde, des heimatlichen Schrifttums und der plattdeutschen Sprache;
 - c) dem Schutz, der Pflege und Erforschung der Werke niedersächsischer Kultur, namentlich der Bau- und Kunstdenkmäler;
 - d) der Pflege regionalen Bauens sowie bäuerlicher und städtischer Handwerkskultur;
 - e) der Förderung der Volksbildung.
- (2) Zur Durchführung dieser Aufgaben gehören neben den sachlichen Arbeiten u. a. Vorträge, Lehrveranstaltungen, wie Führungen durch Museen, Kunstausstellungen, historische Bauten und moderne Produktionsstätten, naturkundliche Wanderfahrten, Heimattagungen und heimatliche Veranstaltungen aller Art sowie die Kontaktpflege und der Informationsaustausch mit Behörden des Naturschutzes und der Denkmalpflege und anderen Institutionen der Heimat- und Kulturpflege im In- und Ausland.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Juristische Personen können die korporative Mitgliedschaft erwerben. Die Aufnahme erfolgt über eine Anmeldung in den örtlichen Gruppen oder in der Geschäftsstelle. Die Entscheidung über die Aufnahme liegt bei dem Präsidium.
- (2) Mitglied sein bedeutet, sich für die Aufgaben des Heimatbundes Niedersachsen nach besten Kräften einzusetzen.
- (3) Die Mitgliedschaft geht verloren durch den Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist nur für den Schluss des Jahres zulässig und muss mindestens drei Monate vorher schriftlich angemeldet werden. Ein Ausschluss kann nur durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums erfolgen. Berufung an die Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Monatsfrist zulässig.
- (4) Ehrenmitglieder können durch das erweiterte Präsidium ernannt werden. Sie sind vom Beitrag befreit.

§ 4 Organe

Organe sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) das Präsidium;
- c) der Beirat.

§ 5 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich mindestens einmal statt. Ihre Aufgaben sind:
 - a) Wahl des Präsidiums;
 - b) Entgegennahme des Geschäftsberichtes, Beratung über die Aufgaben des Vereins;
 - c) Abnahme der Jahresabrechnung und Entlastungserteilung, Festsetzung der Beiträge und Wahl von zwei Kassenprüfern;
 - d) Behandlung von Anträgen;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Das Präsidium beruft die Mitgliederversammlung ein und stellt die Tagesordnung auf. Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ergehen mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in den Vereinsmitteilungen. Zur Beschlussfassung genügt einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder. Über den Verlauf der Versammlung nimmt der Schriftführer eine Niederschrift auf. Diese ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Zur Prüfung der Beschlussfähigkeit werden die in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder namentlich festgestellt.

§ 6 Präsidium

- (1) Das Präsidium im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem Präsidenten, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist für sich allein zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.
- (2) Zum erweiterten Präsidium gehören der Schriftführer, der Stellvertretende Schriftführer, der Stellvertretende Schatzmeister und bis zu fünf Beisitzer.
- (3) Die Präsidiumsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt. Ihnen fallen die Aufsicht über die Erledigung der laufenden Geschäfte und die Wahrnehmung der sonstigen in der Satzung festgelegten Aufgaben zu. Das Präsidium beruft die Leiter von Arbeitsgruppen.
- (4) Sollte ein Präsidiumsmitglied im Laufe seiner Wahlperiode ausscheiden, können die übrigen Präsidiumsmitglieder aus ihrer Mitte eine Ersatzwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung, welche die Arbeit innerhalb des Präsidiums regelt.

§ 7 Beirat

- (1) Dem Präsidium steht ein Beirat zur Seite. Dem Beirat gehören an:
 - a) die Vertreter der örtlichen Gruppen bzw. Kreisgruppen;
 - b) die Leiter der Arbeitsgruppen;
 - c) Persönlichkeiten, die das Präsidium für die Dauer seiner Amtsperiode beruft.
- (2) Das Präsidium stellt zusammen mit dem Beirat die Richtlinien für die gesamte Heimatbundarbeit auf und berät mit ihm über die laufenden Aufgaben.

§ 8 Kreis- und örtliche Gruppen

- (1) Für heimatpflegerische Projekte oder landschaftliche Bezirke können Kreis- und örtliche Gruppen gebildet werden, die sich auf Grundlage dieser Satzung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Geschäftsordnung geben können. Zwischen den Gruppen und dem Präsidium wird eine enge Zusammenarbeit hergestellt.
- (2) Aus Gründen besserer Funktionsfähigkeit der Gruppen wird es diesen gestattet, ein Bankkonto einzurichten. Die Gruppen sind verpflichtet, dem Präsidium einmal jährlich einen Kassenbericht und eine Mitgliederliste mit Anschriften abzuliefern.
- (3) Wird eine Gruppe aufgelöst oder scheiden ihre Mitglieder aus dem Heimatbund aus, fällt ihr Vermögen dem Heimatbund Niedersachsen zu.
- (4) Diese Satzung ist für alle Gruppen in entsprechender Weise verbindlich, dadurch entfällt für sie eine gesonderte Eintragung ins Vereinsregister.
- (5) Die Mitglieder der Kreis- und örtlichen Gruppen sind Mitglieder des Heimatbundes Niedersachsen.
- (6) Die Kreis- und örtlichen Gruppen wählen ihre Vertreter selbst. Bei Bedarf kann ein Mitglied von der Vertretung bis zu einer Wahl eingesetzt werden.
- (7) Zur Gründung einer Kreis- oder Ortsgruppe ist die Zustimmung des Präsidiums erforderlich.

§ 9 Vereinsnachrichten

Die Art der Vereinsnachrichten wird durch das Präsidium bestimmt.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils durch die Jahresmitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist im 1. Quartal unaufgefordert zu zahlen.
- (2) Soweit sich Mitglieder in Ortsgruppen zusammengeschlossen haben, zahlen sie ihren Mitgliedsbeitrag an ihre Gruppe.
- (3) Diese beschließt die Beitragshöhe für die ihr angehörenden Mitglieder und führt von dem Beitrag den Anteil, den die Jahreshauptversammlung bestimmt, an den Heimatbund Niedersachsen ab.

§ 12 Kassenverwaltung

Der Schatzmeister hat die Kassenverwaltung zu überwachen, dem Präsidium die Abschlüsse vorzulegen und einen Haushaltsplan einzureichen, der von dem Präsidium im Einvernehmen mit dem Beirat zu genehmigen ist. Er hat der Mitgliederversammlung den Kassenbericht zu erstatten. Die persönliche Haftung des Präsidiums und der Vorstände gegenüber dem Verein greift nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

§ 13 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- (1) Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder, zur Änderung des Zwecks oder zur Auflösung des Vereins von fünf Sechsteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Ein Beschluss, den Zweck des Vereins zu ändern oder den Verein aufzulösen, wird nur dann wirksam, wenn er in einer zweiten Mitgliederversammlung, die mindestens fünf und längstens dreizehn Wochen später stattfindet, unter den gleichen Bedingungen wiederholt ist. Bei dieser zweiten Beschlussfassung dürfen Mitglieder, welche erst nach Stellung eines solchen Antrages aufgenommen sind, nicht mitwirken.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen dem Niedersächsischen Heimatbund oder dessen Rechtsnachfolger zu. In jedem Fall ist das vormalige Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.